



EINSTELLUNG INFORMATIONSSYSTEM	
Ausschuss:	HA 21.03.2023
Datum:	14.03.2023
SVV-BÜRO:	OK

10.03.2023

Öffentliche Hausmitteilung

von: Justiziar (SB VF)

über: Bürgermeister *G.*

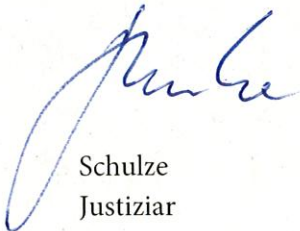
an: Stadtverordnete, FBL I-IV, BC/BL, Pressestelle

zusätzlich: Presse (extern)

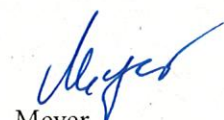
Beschlussvorlage der Fraktion CDU/BürgerBündnis zur durchgängigen Überwachung des Postplatzes sowie der im Bereich des Bahnhofs gelegenen Fahrradabstellplätze durch optisch-elektronische Einrichtungen (BV0013/2023)

Die Beschlussvorlage entspricht nahezu wortgleich der Beschlussvorlage, die von der Fraktion CDU in den Hauptausschuss vom 13.05.2020 eingebracht wurde (BV0042/2020). Die Stadtverwaltung hatte dazu mit der in Kopie anliegenden Hausmitteilung vom 06.03.2020 Stellung genommen. Darin wird ausgeführt, dass die Stadt Hennigsdorf nicht berechtigt ist, die in der Beschlussvorlage angedachten Maßnahmen umzusetzen. Die Fraktion CDU hatte ihren Beschlussvorschlag daraufhin im Hauptausschuss vom 13.05.2020 zurückgezogen.

An der in der Hausmitteilung vom 06.03.2020 dargelegten Rechtslage hat sich nichts geändert.



Schulze
Justiziar



Meyer
Fachbereichsleiterin
Fachbereich Bürgerdienste

Anlage
Hausmitteilung vom 06.03.2020

Stadt Hennigsdorf
Der Bürgermeister

Stadt
Hennigsdorf



VERTEILUNG IN POSTKÄSTEN SV		HIA 18.03. TOP 10
AM:	16.03.2020	
SVV-BÜRO:	✓	
VERTEILUNG VERWALTUNG		
AM:	16.03.2020	
SVV-BÜRO:	✓	

06.03.2020

HAUSMITTEILUNG

von: Justiziar (SB VF), FBL IV
über: Bürgermeister ✓
an: Stadtverordnete, FBL I-IV, BC/BL, Pressesprecherin, Marketingbeauftragter
zusätzlich: Presse (extern)

Beschlussvorlage der CDU-Fraktion zur durchgängigen Überwachung des Postplatzes sowie der im Bereich des Bahnhofs gelegenen Fahrradabstellplätze durch optisch-elektronische Einrichtungen

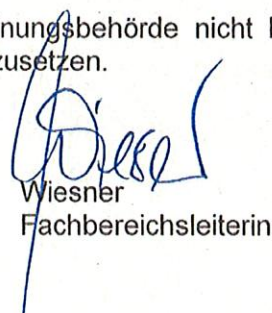
Die Beschlussvorlage geht davon aus, dass der Stadt Hennigsdorf die rechtliche Befugnis zusteht, öffentlich zugängliche Plätze mithilfe von Videokameras zu überwachen.

Die Stadt Hennigsdorf hat als zuständige Ordnungsbehörde für das Stadtgebiet Hennigsdorf gemäß § 1 Abs. 1 OBG die Aufgabe, Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren (Gefahrenabwehr). Jede Maßnahme setzt dabei eine entsprechende Befugnisnorm voraus.

Einzige Befugnisnorm für die Überwachung von öffentlichen Plätzen in Brandenburg mit optisch-elektronischen Einrichtungen ist § 31 Abs. 2 PolG. Er vermittelt indes nur der Polizei die entsprechende Befugnis. § 31 Abs. 2 PolG gilt aufgrund der Regelung des § 23 Abs. 2 lit. a. OBG ausdrücklich nicht für Ordnungsbehörden. Dies wird zudem durch Ziffer 31.4 der Verwaltungsvorschriften zum Polizeigesetz des Landes Brandenburg bestätigt. Danach steht die Befugnis zur Durchführung von Videoüberwachungen zu präventiven Zwecken nur den Polizeibehörden zu.

Im Ergebnis ist die Stadt Hennigsdorf als Ordnungsbehörde nicht berechtigt, die in der Beschlussvorlage angedachten Maßnahmen umzusetzen.


Schulze
Justiziar


Wiesner
Fachbereichsleiterin